

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferung von Waren und Bauteilen durch die Fa. Kastell GmbH in laufender und künftiger Geschäftsverbindung auch für alle Folgeverträge.
2. Hiervon abweichende Vereinbarungen oder Bedingungen des Kunden sind nur durch schriftliche Individualvereinbarungen zulässig. Mit ihrer Geltung besteht kein Einverständnis, weshalb sie unwirksam sind und nicht Vertragsbestandteil werden.
3. Durch die Annahme eines von Kastell unterbreiteten Angebots oder die Auftragserteilung anerkennt der Kunde die von Kastell verwendeten Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen als wirksamen Vertragsbestandteil. Er verzichtet auf etwaige in eigenen AGB's enthaltene widersprüchliche Bedingungen.

§ 2 Angebote

1. Allgemeine Angebote durch den Verkauf sind unverbindliche Offerten, die Ablehnung des Vertragsabschlusses, ein anderweitiger Verkauf sowie Preisänderungen bleiben diesbezüglich vorbehalten.
2. An individuell gefertigte Angebote auf konkrete Aufforderung des Kunden hält sich Kastell für die Dauer von 4 Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Der Kunde ist an eigene Angebote ebenfalls für die Dauer von 4 Wochen gebunden.
3. Ändern sich die Grundlagen des Angebotspreises von Kastell infolge von Planänderungen oder anderen Änderungsanordnungen des Kunden vor Zustandekommen des Vertrags, so ist Kastell an das vorliegende Angebot nicht mehr gebunden.
Ändert sich die Grundlage aus den vorstehend genannten Gründen nach Vertragsabschluss, so ist Kastell berechtigt, einen neuen Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten nach der Kalkulationsgrundlage von Kastell zu fordern.
4. Die zur Bearbeitung eingereichten Pläne verbleiben bei Kastell, unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt oder nicht. Der Vertragspartner verzichtet auf einen etwaigen Herausgabeanspruch.

§ 3 Vertragsabschluss

Alle Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Kastell, auch wenn der Auftragserteilung ein Angebot von Kastell vorausging.

§ 4 Lieferung, Verzug und Unmöglichkeiten

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand der bestellten Ware/Bauteile grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
2. Für Lieferungen von Kastell ist die Verladestelle Erfüllungsort; bei Anlieferung trägt der Kunde die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs. Die Lieferung erfolgt jeweils an die vereinbarte Stelle. Mehrkosten infolge einer geänderten Anweisung trägt der Kunde.
3. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet die Anlieferung an die vereinbarte Stelle, jedoch ohne Abladen. Voraussetzung ist die Anfahrsmöglichkeit der vereinbarten Stelle mit einem schweren LKW (bis zu 40 to). Etwaige Schäden oder Kosten, die daraus entstehen, dass eine Befahrbarkeit nicht möglich ist oder das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfahrtsstraße verlässt, sind vom Kunden zu erstatten.
4. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Die maximale Entladezeit je LKW beträgt 1,5 Stunden. Darüber hinausgehende Warte- oder Entladezeiten aus Gründen, die Kastell nicht zu vertreten hat, sind zu den in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Preisen gesondert zu vergüten.
5. Arbeitskämpfe, Unruhen, Verkehrsstörungen, Umweltkatastrophen, Krieg und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse (höhere Gewalt) und hoheitliche Maßnahmen befreien Kastell für die Dauer ihrer Auswirkungen im Falle der hierdurch bedingten Unmöglichkeit ganz von der Lieferverpflichtung.
6. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners infolge von Kastell zu vertretenden Leistungsverzugs oder Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kastell eines ihr zurechenbaren Mitarbeiters, gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Zahlung

1. Rechnungen sind vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
2. Zahlungsziele und Skonti bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Eine vertragliche Skontogewährung setzt voraus, dass keine anderweitigen offenen Forderungen von Kastell aus demselben Vertragsverhältnis bestehen.
3. Zahlungen durch Scheck oder Wechsel bedürfen der Zustimmung von Kastell und erfolgen nur erfüllungshalber. Hierdurch bedingte Kosten trägt der Kunde.
4. Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest ist Kastell berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen und nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen, sowie gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Schecks oder Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
5. Zahlungsverzug des Kunden, sowie Scheck- oder Wechselprotest berechtigen Kastell zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund nach vorausgegangener Fristsetzung und Hinweis auf diese Rechtsfolge.
6. Wird über das Vermögen des Kunden Insolvenzverfahren eröffnet, so ist Kastell sofort zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
7. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden aus früheren oder anderen Verträgen der laufenden Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese fällig und von Kastell anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Bestehen fällige

Forderungen aus mehreren Lieferungen oder Leistungen, so werden Geldeingänge nach Wahl von Kastell auf die einzelnen Forderungen verrechnet.
Trifft Kastell keine Bestimmung, gilt § 366 Abs. 2 BGB in entsprechender Anwendung.

§ 6 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde hat die Ware nach Auslieferung durch Kastell zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Auslieferung und rechtzeitig vor einer etwaigen Weiterverarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als mangelfrei genehmigt. Transportschäden sind bei der Anlieferung auf dem Lieferschein zu vermerken, andernfalls bestehen keine Ersatzansprüche.
2. Die Rechte des Kunden für Mängel der Ware werden auf die Nacherfüllung nach § 439 BGB beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.
3. Eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 II Nr. 2 BGB ist nur dann anzunehmen, wenn sie sich als solche schriftlich aus dem Vertrag ergibt. Die reine Bezugnahme auf DIN-Normen begründet keine Beschaffenheitsvereinbarung, sondern dient der näheren Warenbezeichnung.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden, sofern sie nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kastell, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für grob fahrlässige Pflichtverletzung gegenüber einem Kunden, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, beschränkt sich auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Kastell behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Tilgung aller aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandenen und noch bestehenden Forderungen vor. Im Falle der Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware in neue bewegliche Sachen, gelangen die neu entstandenen Sachen als Surrogat sofort in das Alleineigentum von Kastell unter Ausschluss des § 950 BGB. Trifft diese Regelung mit einer entsprechend anderer Ware eines Lieferanten, die mit der Ware von Kastell zusammenverarbeitet wurden, zusammen, so erwirbt Kastell zusammen mit dieser Miteigentum im Verhältnis des jeweiligen Warenwerts an der neu hergestellten Sache.
2. Der Kunde ist zur Veräußerung sowohl der gelieferten Ware, als auch durch Verarbeitung oder Umbildung dieser Ware neu hergestellter Sachen nur im Rahmen des üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, nicht jedoch zur Verpfändung und Sicherungsbübereignung. Die Weiterveräußerung, wie auch die Weiterverarbeitung und der Einbau in fremde Grundstücke ist nur insoweit zulässig, als die Kaufpreis-/Werklohnforderung des Kunden hieraus gem. nachfolgender Ziffer auf Kastell übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt.
3. Wird die von Kastell unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder daraus hergestellte Sache vom Kunden weiterveräußert oder in ein Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks des Dritten werden, gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Kunden gegen seine Kunden oder Dritte mit allen Nebenrechten auf Kastell zur Sicherung ihrer Forderung über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Die Abtretung wird bereits hiermit ausdrücklich erklärt und von Kastell angenommen. Die Abtretung umfasst die aus der Weiterverarbeitung erwachsene Forderung in vollem Umfang, insbesondere auch hierin enthaltene Entgelt für geleistete Arbeit oder Gewinn des Kunden. Übersteigt der Wert der Sicherheiten jedoch die Forderung von Kastell um mehr als 20 %, so ist Kastell auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
4. Der Kunde ist zu einer weiteren Abtretung der Forderung nicht befugt. Insoweit besteht ein ausdrückliches Abtretungsverbot. Er ist jedoch ermächtigt, die aus der Weiterverarbeitung / Einbau resultierenden Forderungen so lange für Kastell einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kastell und anderen Vertragspartnern ordnungsgemäß nachkommt. Kastell ist berechtigt, diese Einzugsermächtigung jederzeit zu widerrufen, sowie den Abnehmer oder Dritten über die Abtretung zu benachrichtigen, ein Zahlungsverbot auszusprechen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen.
5. Der Kunde hat Kastell im Falle einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Rechte von Kastell durch Dritte unverzüglich zu informieren und den Dritten auf die entgegenstehenden Rechte von Kastell hinzuweisen.

§ 8 Gerichtsstand, Deutsches Recht

1. Ist der Kunde Vollkaufmann, so ist Sigmaringen für seine Zahlungsverpflichtung Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht auch dann, wenn der Vertrag mit einem ausländischen Kunden oder im Ausland zustande kommt oder die Lieferung ins Ausland erfolgt. Eine hiervon abweichende Regelung ist unzulässig und nicht gewollt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommt.
2. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen der Parteien, die Vertragsverpflichtungen von Kastell betreffen, sind schriftlich zu vereinbaren und von Kastell zu bestätigen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Handelsvertreter von Kastell haben keine rechtsgeschäftliche Vertretungs- oder Inkassovollmacht. Die mit ihnen getroffenen Vereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung des Werks.